

Verfahren für die Stimmabgabe / Stimmrechtsvertretung

Aktionäre, die im Aktienregister eingetragen sind und nicht persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen möchten, können ihr Stimmrecht nach entsprechender Vollmachterteilung durch einen Bevollmächtigten, zum Beispiel durch ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder einen sonstigen Dritten, oder durch von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter ausüben lassen.

Auch im Falle einer Ausübung des Stimmrechts durch einen Bevollmächtigten ist eine fristgerechte Anmeldung (siehe dazu die Hinweise im Dokument "Voraussetzung für die Teilnahme und Ausübung des Stimmrechts" auf der Internetseite <http://www.versatel.de/Hauptversammlung>) erforderlich.

Bevollmächtigt ein Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen.

1. Bevollmächtigung eines Dritten

Wenn weder ein Kreditinstitut noch eine Aktionärsvereinigung oder eine diesen nach § 135 Abs. 8 AktG oder nach § 135 Abs. 10 AktG i.V.m. § 125 Abs. 5 AktG gleichgestellte Person oder Institution bevollmächtigt wird, ist die Vollmacht gemäß § 134 Abs. 3 Satz 3 AktG in Textform (§ 126b BGB) zu erteilen. Der Widerruf einer Vollmacht und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen gemäß § 134 Abs. 3 Satz 3 AktG ebenfalls der Textform (§ 126b BGB).

Wenn ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder eine diesen nach § 135 Abs. 8 AktG oder nach § 135 Abs. 10 AktG i.V.m. § 125 Abs. 5 AktG gleichgestellte Person oder Institution bevollmächtigt werden soll, sind in der Regel Besonderheiten zu beachten, die bei dem jeweils zu Bevollmächtigenden zu erfragen sind. Die Satzung der Gesellschaft enthält hierzu keine besondere Regelung. Die zu bevollmächtigenden Institutionen oder Personen werden jedoch möglicherweise eine besondere Form der Vollmacht verlangen, weil sie gemäß § 135 AktG die Vollmacht nachprüfbar festhalten müssen. Die Vollmacht darf nur einem bestimmten Bevollmächtigten erteilt werden. Die Vollmachtserklärung muss vollständig sein und darf nur mit der Stimmrechtsausübung verbundene Erklärungen enthalten. Bitte stimmen Sie sich daher, wenn Sie ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder eine diesen nach § 135 Abs. 8 AktG oder nach § 135 Abs. 10 AktG i.V.m. § 125 Abs. 5 AktG gleichgestellte Person oder Institution bevollmächtigen wollen, rechtzeitig mit dem zu Bevollmächtigenden über die Bereitschaft zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sowie zu den Einzelheiten der Bevollmächtigung ab. Ein Kreditinstitut darf das Stimmrecht für Namensaktien, die ihm nicht gehören, als deren Inhaber es aber im Aktienregister eingetragen ist, nur auf Grund einer Ermächtigung ausüben (§ 135 Abs. 6 AktG). Gemäß § 135 Abs. 7 AktG wird die Wirksamkeit der Stimmabgabe durch einen Verstoß gegen § 135 Abs. 1 Satz 2 bis 7, Abs. 2 bis 6 AktG allerdings nicht beeinträchtigt.

Aktionäre, die einen Vertreter bevollmächtigen möchten, werden gebeten, zur Erteilung der Vollmacht das Formular zu verwenden, welches die Gesellschaft hierfür bereithält, auch wenn die Verwendung des Vollmachtsformulars nicht zwingend und eine gesonderte Vollmacht in Textform ebenso möglich ist. Ein Vollmachtsformular finden die Aktionäre auf dem Anmeldebogen, welchen sie auf dem Postwege erhalten (siehe dazu die Hinweise im Dokument "Voraussetzung für die Teilnahme und Ausübung des Stimmrechts" auf der Internetseite <http://www.versatel.de/Hauptversammlung>). Zudem wird den Aktionären ein

Vollmachtsformular mit der Eintrittskarte übersandt. Das Vollmachtsformular wird dem Aktionär auch auf Anfrage, die an die nachstehend genannte Anschrift zu richten ist, zugesandt. Es ist außerdem unter <http://www.versatel.de/Hauptversammlung> im Internet abrufbar.

Der Nachweis der Bevollmächtigung kann dadurch geführt werden, dass der Bevollmächtigte am Tag der Hauptversammlung die Vollmacht an der Einlasskontrolle vorweist. Für eine Übermittlung des Nachweises der Bevollmächtigung per Post oder Fax, die gegenüber der Gesellschaft bis zum 8. Februar 2012, 24.00 Uhr (Eingang bei der Gesellschaft maßgeblich) erfolgen muss, verwenden die Aktionäre beziehungsweise Aktionärsvertreter die folgende Adresse; für eine Übermittlung auf elektronischem Weg steht die nachfolgend genannte E-Mail-Adresse zur Verfügung:

Versatel AG
c/o Haubrok Corporate Events GmbH
Landshuter Allee 10
D-80637 München oder
per Telefax: +49 (0)89 / 21 0 27 288 oder
per E-Mail: anmeldung@haubrok-ce.de

Vorstehende Übermittlungswege stehen auch zur Verfügung, wenn die Erteilung der Vollmacht durch Erklärung gegenüber der Gesellschaft erfolgen soll; ein gesonderter Nachweis über die Erteilung der Vollmacht erübrigt sich in diesem Fall. Auch der Widerruf einer bereits erteilten Vollmacht kann auf den vorgenannten Übermittlungswegen unmittelbar gegenüber der Gesellschaft erklärt werden.

Erschienenen oder vertretenen Aktionäre können auch noch während der Hauptversammlung Vollmachten erteilen.

2. Bevollmächtigung eines von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreters

Als Service bieten wir unseren Aktionären weiterhin an, dass sie sich nach Maßgabe erteilter Weisungen durch Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft in der Hauptversammlung vertreten lassen können. Sollen die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter bevollmächtigt werden, so muss der Aktionär diesen in jedem Fall ausdrückliche und eindeutige Weisungen erteilen, wie das Stimmrecht ausgeübt werden soll. Ohne Erteilung entsprechender Weisungen ist die Vollmacht insgesamt ungültig. Enthalten einzelne Punkte keine ausdrückliche oder eine widersprüchliche oder unklare Weisung, so werden die Stimmrechtsvertreter zu den betreffenden Tagesordnungspunkten an den Abstimmungen nicht teilnehmen. Die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft sind weisungsgebunden. Bitte beachten Sie, dass die Stimmrechtsvertreter keine Aufträge zu Wortmeldungen oder dem Stellen von Fragen oder von Anträgen entgegennehmen.

Diejenigen Aktionäre, die von dieser Möglichkeit Gebrauch machen und den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertretern eine Vollmacht erteilen möchten, können diese schriftlich, per Telefax oder per E-Mail unter Verwendung des hierfür auf dem Anmeldebogen vorgesehenen Formulars erteilen. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter im Rahmen der Anmeldung über das Internet unter <http://www.versatel.de/Hauptversammlung> zu bevollmächtigen.

Eine Vollmacht kann auch noch nach der Anmeldung, auch nach Ablauf der Anmeldefrist, erteilt werden. Die Bevollmächtigung der Stimmrechtsvertreter im Vorfeld der Hauptversammlung nebst Weisungserteilung muss bis spätestens 8. Februar 2012, 24.00 Uhr, bei der Gesellschaft unter einer der nachstehenden Anschriften eingegangen sein, anderenfalls kann sie nicht berücksichtigt werden. Gleiches gilt für einen etwaigen Widerruf der Vollmachterteilung.

Die Vollmachten mit den Weisungen (sowie ein etwaiger Widerruf) sind schriftlich, per Telefax oder per E-Mail zu übersenden an:

Versatel AG
c/o Haubrok Corporate Events GmbH
Landshuter Allee 10
D-80637 München oder
per Telefax: +49 (0)89 / 21 0 27 288 oder
per E-Mail: anmeldung@haubrok-ce.de

Erschienene oder vertretene Aktionäre können auch noch während der Hauptversammlung Vollmachten an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter erteilen, Weisungen ändern oder eine Vollmacht an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter widerrufen.

Hinweise zur Stimmrechtsvertretung sowie Formulare zur Vollmacht- und Weisungserteilung stehen den Aktionären auch unter der Internetadresse <http://www.versatel.de/Hauptversammlung> zur Verfügung.